

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1482/91 DER KOMMISSION**

vom 31. Mai 1991

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3353/90 mit Durchführungsvorschriften zur Beihilferegelung zugunsten von Kleinerzeugern bestimmter landwirtschaftlicher Kulturen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1346/90 des Rates  
vom 14. Mai 1990 zur Einführung einer Beihilfe zugun-  
sten der Kleinerzeuger mit bestimmten Kulturen<sup>(1)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
3353/90 der Kommission<sup>(2)</sup> sind die Beihilfen spätestens  
am 31. Mai bei den zuständigen Behörden für das  
laufende Wirtschaftsjahr zu beantragen. Dieser Termin  
läßt sich jedoch, da die Beihilferegelung mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1346/90 erst kürzlich eingeführt wurde,  
nicht in jedem Fall einhalten. Er sollte deshalb bezüglich  
des Wirtschaftsjahres 1990/91 verschoben werden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1991

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 3353/90 können die sich auf das Wirtschafts-  
jahr 1990/91 beziehenden Beihilfen bis zum 15. Juni  
1991 beantragt werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 10.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 324 vom 23. 11. 1990, S. 19.